

WENGER VIELI AG

TAX-WEBINAR 3/2022



22. September 2022

Agenda

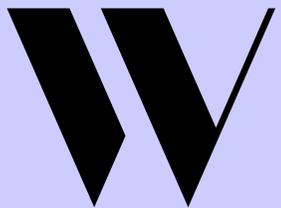


- 1** Elektronische Dienstleistungen, Gutscheine und andere aktuelle MWST-Themen
Clara Bodemann
- 2** Stand Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung
Dominik Bürgy
- 3** Steuerliche Aspekte von NFTS
Noëmi Kunz-Schenk
- 4** Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis
Joël Doswald

1

ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN, GUTSCHEINE UND ANDERE AKTUELLE MWST- THEMEN

CLARA BODEMANN



Agenda



- 01 Fragen aus der Praxis
- 02 Übersicht & Updates

FRAGEN AUS DER PRAXIS

The background features a large, light gold circle on the right side. A semi-circle is overlaid on the left side of this circle, with a blue-to-purple gradient. The top half of the semi-circle is a vibrant blue, which fades into a lighter purple and then a very light blue towards the right edge. The bottom half of the semi-circle is a solid, medium blue. The overall composition is clean and modern.

Elektronische Dienstleistung

Überblick



- Kriterien:
 - Sie wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netzwerk erbracht.
 - Lediglich elektronische Kommunikation begründet keine elektronische Dienstleistung.
 - Sie wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal.
 - Das Erbringen der Dienstleistung ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

→ Kumulative Erfüllung der Kriterien

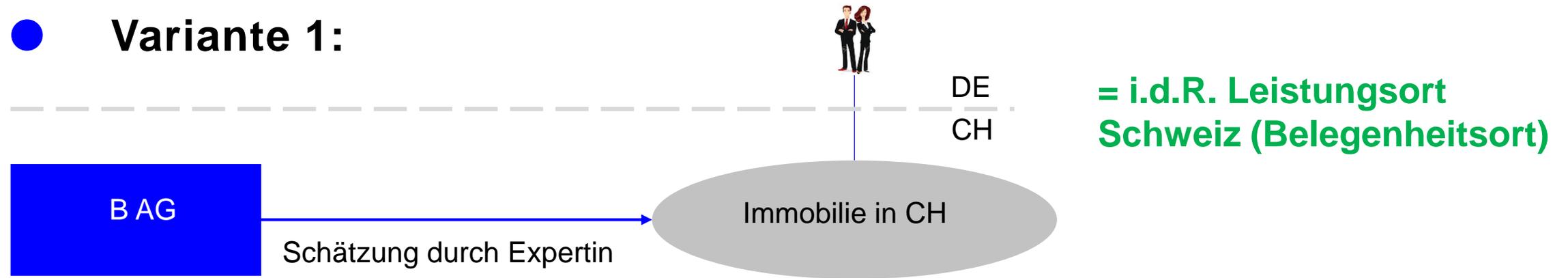
- Besteuerung am Ort des Empfängers (Empfängerortsprinzip)

Elektronische Dienstleistung

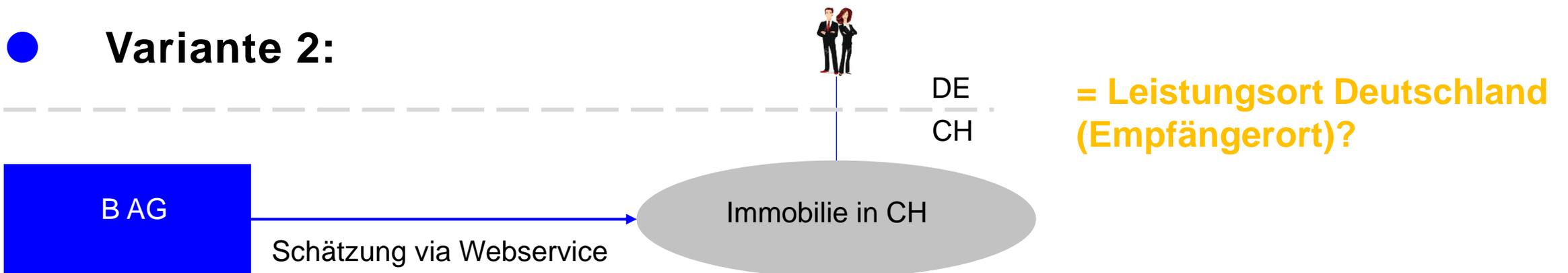


Ort der Leistung: Fallstricke in der Praxis – Beispiel

● Variante 1:



● Variante 2:



Elektronische Dienstleistung



Ort der Leistung i.Z.m. Blockchain-/Distributed Ledger-Technologie

- Stichworte (MWST-Info 04):
 - Smart Contracts bezeichnen Vereinbarungen auf Software-Basis, bei denen unterschiedliche Vertragsbedingungen hinterlegt und automatisch überwacht werden sowie definierte Aktionen bei Vorliegen eines Trigger-Events selbstständig ausgeführt werden können.
 - Bei mittels Smart Contract über die Blockchain automatisiert erbrachten Dienstleistungen ist i.d.R. von elektronischen Dienstleistungen auszugehen.
- Fragen in der Praxis (Auswahl) zu: Ort der Leistung bei Qualifikation als elektronischer Dienstleistung (Einzelfallbeurteilung)
 - Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG
 - Nachweis gemäss Praxis ESTV für elektronische Dienstleistungen
 - Namentlich:
 - Name, Adresse
 - Geolokalisierung (IP-Adresse) (kann verfälscht sein)
 - Ländercode SIM-Karte
 - Ländercode Kreditkarte / Telefonnummer
 - Nachweis geeignet und möglich für diese Art von Dienstleistungen?

Elektronische Dienstleistung und Plattformbesteuerung – was wird gelten?



- **Neu:** Der Betreiber einer elektronischen Plattform gilt als Leistungserbringer aller Verkäufe, die durch seine Plattform ermöglicht werden (Art. 20a EntwMWSTG)
- **Achtung: Keine Anwendung auf Dienstleistungen!**
 - Begründung gem. Botschaft: Einerseits bieten die grössten Plattformen die digitale Inhalte i.d.R. im eigenen Namen an, andererseits befindet sich der Leistungserbringer bei den Dienstleistungen der Sharing und der Gig Economy i.d.R. im Inland.
 - Beispiele für elektronische Dienstleistungsplattformen?

Gutscheine



Kurze Erläuterungen und aktuelle Praxis

- Keine Definition in MWSTG/MWSTV und in der Praxis der ESTV
- Gutschein als zivilrechtlicher Begriff (keine einheitliche Definition)
- Rechtsprechung und Praxis ESTV:
 - Terminologie Wertgutschein und Leistungsgutschein (namentlich in BVGer A-2587/2020 vom 10.8.2021)
 - Praxis ESTV: nur Wertgutscheine erfasst (z.B. MBI 06,08,10/MI 07,09)
- Mehrwertsteuerliche Einordnung gemäss Praxis und Rechtsprechung (vereinfacht):
 - Wertgutschein (Grundsatz / Einzelfallbeurteilung erforderlich):
 - Zahlungsmittel
 - Keine MWST-Folgen bei Erwerb, sondern erst bei Einlösung
 - Leistungsgutschein (Grundsatz / Einzelfallbeurteilung erforderlich):
 - Leistungsverhältnis
 - MWST-liche Behandlung nach Art. 40 Abs. 1 MWSTG

Vorauszahlungen und Anzahlungen



Beispiel und Praxis



- Beispiel – Sachverhalt:
 - Kostenvorschusses im Umfang eines vermuteten Quartalhonorares zu bezahlen;
 - Rechnungen der Anwaltskanzlei bzgl. Kostenvorschuss ohne MWST;
 - Verbuchung des erhaltenen Betrags in Bilanz der Anwaltskanzlei als Passivum.
- Praxis ESTV (MBI 18, Ziffer 5) und Rechtsprechung BGer und BVGer:
 - Kostenvorschüsse sind als Vorauszahlungen zu qualifizieren (Versteuerung im Zeitpunkt Rechnungsstellung oder Vereinnahmung Entgelt).
- Einzelfallprüfung (Kriterien) bleibt erforderlich:
 - **Bestimmte zukünftige Leistung** (Beratungsleistungen im Steuer- und Rechtsbereich);
 - Kostenvorschuss ist aus Sicht von Klientin das **Entgelt** (Vermögenswert) für zukünftige Leistung;
 - **Innere wirtschaftliche Verknüpfung** ist aus Sicht von Klientin (Leistungsempfängerin) zu bejahen.

Eigene Aktien



BGer 2C_891/2020 vom 5. Oktober 2021

- Mittel, die einer AG von Aktionären für neu ausgegebenen Aktien im Rahmen der Gründung oder einer Kapitalerhöhung zufließen sind als Kapitaleinlage gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. e MWSTG zu qualifizieren.
- Ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis ist zu verneinen.
- Es muss weder eine Vorsteuerkorrektur noch eine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden.
- Offene Fragen für die Praxis?

UPDATES (AUSWAHL)



Updates MWST (Auswahl) (1/2)



Übersicht

- Erhöhung Umsatzgrenze für nicht gewinnstrebige, ehrenamtliche Sport- und Kulturvereine, sowie gemeinnützige Institutionen (neu CHF 250'000)
 - *Inkrafttreten 01.01.2023*
- Ausschliesslich elektronisches Verfahren bei der MWST
 - **Stand:** Vernehmlassungsfrist bis zum 21. Oktober 2022
 - *Inkrafttreten 01.01.2024*
- Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer
 - **Inhalt:** ESTV soll dem BFS Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag aber mit einem MWST-Umsatz von mind. CHF 100'000 automatisiert melden können.
 - **Stand:** Vernehmlassungsfrist bis zum 20. Oktober 2022
 - *Inkrafttreten frühestens 01.01.2025*

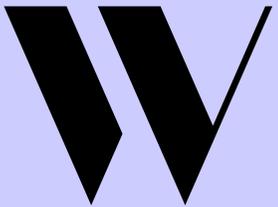
Updates MWST (Auswahl) (2/2)



Übersicht

- Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
 - *Inkrafttreten frühestens 01.01.2024*
- Totalrevision des Zollgesetzes
 - Botschaft verabschiedet vom Bundesrat in der Sitzung vom 24. August 2022

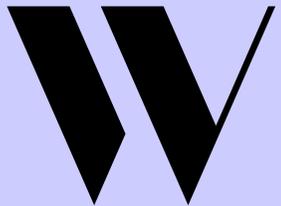
FRAGEN?



2

STAND UMSETZUNG DER GLOBALEN MINDESTBESTEUERUNG

DOMINIK BÜRGI



Agenda



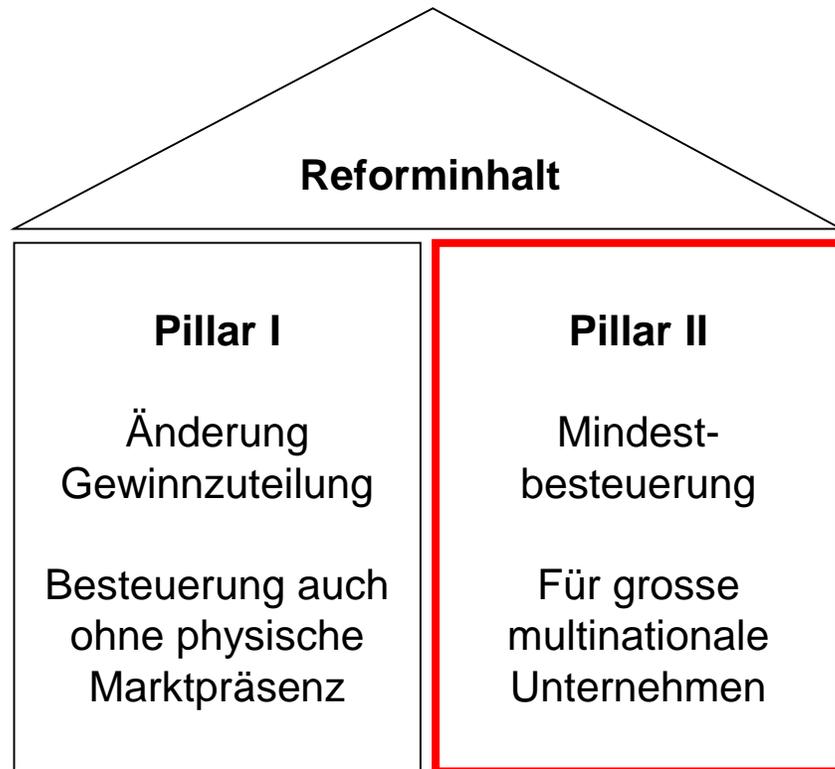
- 1 Global Anti-Base Erosion Model
- 2 Umsetzung in der Schweiz
- 3 Stand Umsetzung international

GLOBAL ANTI-BASE EROSION MODEL



Global Anti-Base Erosion Model

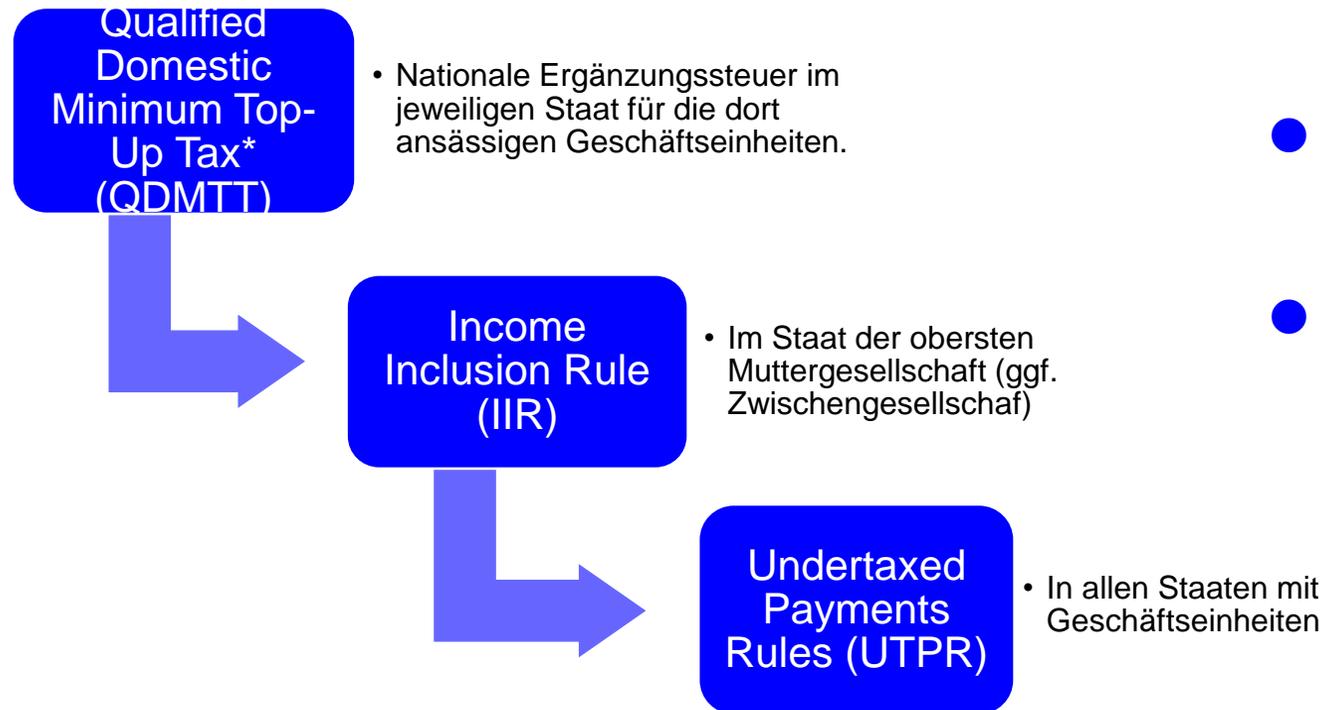
Überblick



- Mindeststeuersatz von 15% pro Staat
- Für Konzerne mit Umsatz von mind. 750 Mio. Euro
- Ausgenommen sind:
 - Einkommen aus internationalem Seeverkehr
 - Bestimmte staatliche Einrichtungen
 - Bestimmte internationale Organisationen und nicht gewinnstrebige Organisationen

Global Anti-Base Erosion Model

Konzept der Mindestbesteuerung



* Top-Up Tax=Ergänzungssteuer

- **QDMTT:** Mindeststeuer, welche ins innerstaatliche Recht eines Landes aufgenommen wird.
- **IIR:** Besteuerung von Gewinnen ausländischer Tochtergesellschaften, die nicht mit mindestens 15% besteuert wurden.
- **UTPR:** Greift die QDMTT und die IIR nicht, kann jeder Staat in welchem eine Geschäftseinheit ansässig ist, Steuerabzüge verweigern oder eine zusätzliche Steuer erheben, bis die Mindeststeuer von 15% erreicht ist.

Global Anti-Base Erosion Model

Überblick



1. Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich

- Identifizierung von Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich und die einzelnen Einheiten innerhalb des Konzerns.

2. GloBE Gewinn oder Verlust

- Ermittlung des Einkommens jeder einzelnen Gesellschaft in der Unternehmensgruppe.

3. Massgebende Steuern

- Ermittlung der Steuern, welche auf jede Gesellschaft in der Unternehmensgruppe anfällt.

4. Effektiver Steuersatz und Ergänzungssteuer

- Berechnung des effektiven Steuersatzes aller in einer Jurisdiktion ansässigen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe (Jurisdictional Blending) und die daraus ergebende Top-up Tax.

5. IIR und UTPR

- Erhebung der IIR oder UTPR in Übereinstimmung mit der vereinbarten Rangordnung.

Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich (1/2)



1. Identifikation von Unternehmen, welche einen weltweiten Umsatz von über 750 Mio. Euro erzielen
 - Einführung der Konzernbesteuerung
 - Entscheidend ist der ganze Umsatz einer Gruppe; keine Reduktion um Minderheitsanteile
 - Fondsstrukturen sind grundsätzlich nicht erfasst aber evtl. Meldepflicht
 - Ausnahme; Captive-Fonds, sofern sie sich nicht umstrukturieren

2. Identifikation der einzelner Einheiten einer Gruppe
 - Der Begriff Einheiten umfasst alle angehörigen Gesellschaften, Betriebsstätten, Trusts etc.



Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich (2/2)



3. Oberste Gesellschaft ist die Ultimate Parent Entity (UPE)

- Gesellschaft, welche direkte oder indirekt eine beherrschende Beteiligung an einem anderen Unternehmen besitzt und nicht direkt oder indirekt durch eine andere Gesellschaft beherrscht wird
- Immer oberste Gesellschaft
- Konsolidierungspflicht nach einheitlichem Standard (inklusive Holdinggesellschaft)

4. Ausschluss ausgenommener Gesellschaften

- Umsatz ausgenommener Gesellschaften zählt für die Bestimmung des weltweiten Umsatzes aber wird von der Bemessungsgrundlage subtrahiert

5. Identifikation des Sitzes jeder Einheit



GloBE Gewinn oder Verlust



1. Ausgangsbasis ist der Nettogewinn oder –verlust gemäss Standard, der zur Erstellung des Gruppenabschlusses der obersten beherrschenden Gesellschaft verwendet wird
2. Korrekturen nach GloBE um:
 - Steueraufwand
 - Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sowie Wertberichtigungen und Aufwertungen aus Beteiligungen
 - Gewisse Gewinne und Verluste aus Neubewertungen
 - Gewisse Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit Umstrukturierungen
 - Asymmetrische Fremdwährungsgewinne, oder –verluste
 - Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr
3. Zuordnung des GloBE Gewinns oder Verlusts auf die einzelnen Betriebsstätten und Gesellschaften



GloBE Gewinn oder Verlust

Ausgewählte Themen



- Basis sind die Jahresrechnungen nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard
 - Acceptable vs. Authorised Financial Accounting Standard
 - IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER etc.
 - Aber nicht Rechnungslegung nach OR (gemäss CH-Vernehmlassung)!
- Korrekturen nach GloBE
 - Zusätzliche GloBE-Buchführung aufgrund vieler Abweichungen von den Rechnungslegungsstandards
- Ein Rechnungslegungsstandard für die ganze Unternehmensgruppe
 - Ausnahmen sind möglich, benötigen aber eine Kontrollrechnung
- Rechnungslegungsstandard als Bemessungsgrundlage
 - Primäres Ziel verlässliche Informationen für Kapitalmärkte
 - Unterschiedliche Steuerlast aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandard
 - Gefahr des Lobbyismus im Bereich der Rechnungslegung

1. Unternehmensgruppen
im Anwendungsbereich

2. GloBE Gewinn oder
Verlust

3. Massgebende Steuern

4. Effektiver Steuersatz
und Ergänzungssteuer

5. IIR und UTPR

Massgebende Steuern



1. Identifikation der massgebenden Steuern

- Gewinnsteuern, Steuern auf ausgeschütteten Gewinnen, Steuern auf einbehaltenen Gewinnen, fiktiven Gewinnausschüttungen
- CH: Gewinn- und Kapitalsteuer, Quellensteuer und Verrechnungssteuer

2. Korrekturen aufgrund temporärer Unterschiede und Verluste

3. Ggf. Zuordnung der erhobenen Steuer auf ein anderes Unternehmen in der Gruppe

- Aufteilung der Quellensteuer, Verrechnungssteuer

4. Nachträgliche Korrekturen

- Anpassung der erhobenen Steuern, sofern eine nachträgliche Korrektur zu einer höheren oder tieferen Steuerbelastung geführt hat
- Steuerlich Abzugsfähige Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) verringern die GloBE-Bemessungsgrundlage nicht
- Verlustverrechnungen werden nach IFRS als deferred taxes aufgeführt → Unklar wie mit bestehenden Verlustvorträgen umgegangen wird

1. Unternehmensgruppen
im Anwendungsbereich

2. GloBE Gewinn oder
Verlust

3. Massgebende Steuern

4. Effektiver Steuersatz
und Ergänzungssteuer

5. IIR und UTPR

Effektiver Steuersatz und Ergänzungssteuer



1. Unterschreitet die Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung, wenn ja;

$$\text{effektiver Steuersatz} = \frac{\text{Summe der massgebenden Steuern in einem Staat}}{\text{Summe der massgebenden Gewinne in einem Staat}}$$

2. Ermittlung des Ergänzungssteuersatzes

$$\text{Ergänzungssteuersatz} = 15\% - \text{effektiver Steuersatz}$$

3. Berechnung der Ergänzungssteuer

$$\text{Betrag der Ergänzungssteuer} = \text{Summe der Gewinnüberschüsse in einem Staat} \times \text{Ergänzungssteuersatz}$$

$$\text{Summe der Gewinnüberschüsse} = \text{Summe der massgebenden Gewinne in einem Staat} - \text{Substanzabzug in einem Staat}$$



Effektiver Steuersatz und Ergänzungssteuer



Ausgewählte Themen

- Ergänzungssteuer kann auf einem in Staat zugelassenem Rechnungslegungsstandard berechnet werden
 - Jedoch dürfen die Unterschiede zum Anerkannten Rechnungslegungsstandard nicht grösser als 75 Mio. Euro sein
 - Benötigt eine Kontrollrechnung
- Ergänzungssteuer kann Steuerreduktionen für F&E aushebeln
- Ergänzungssteuer nicht nur in Kantonen mit niedrigen Steuern
 - Aufgrund des jurisdical bleding in den Kantonen und den Korrekturen nach GloBE kann die Steuerbelastung in Kantonen mit niedrigen Steuern unter GloBE höher sein als in anderen Kantonen mit höheren Steuern
 - Ergänzungssteuer ist für alle Kantone relevant
- Ergänzungssteuern sollen international anerkannt werden



Ermittlung der Ergänzungssteuer (OECD)



Erhobene Steuern

1. Identifikation des Mutterunternehmens, bei welcher die IIR anfällt
2. Berechnung der Ergänzungssteuer welche unter der IIR anfällt
3. Subsidiär, Identifikation des übrigen Steuerbetrags, welcher unter der UTPR anfällt
4. Ggf. Zuordnung der erhobenen Steuer auf ein anderes Unternehmen in der Unternehmensgruppe

Ausgewählte Themen

- Umfassende Regeln zur Aufteilung der Steuern bei Partially owned Companies (POPE)
 - Gefahr der Doppelbesteuerung
- Zeitpunkt und Zuständigkeit für die Ermittlung der Ergänzungssteuern



UMSETZUNG IN DER SCHWEIZ



Umsetzung in der Schweiz

Überblick



- Einführung einer Ergänzungssteuer, welche anfällt, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung in der Schweiz oder im Ausland nicht erreicht
- Findet nur Anwendung auf grosse Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mind. 750 Mio. Euro erreichen
- Vollzug der Ergänzungssteuer durch die Kantone und Überwachung durch die ESTV
- Ergänzungssteuer mittels gemischtem Veranlagungsverfahren oder Selbstveranlagungsverfahren
- Umsetzung per 1. Januar 2024 (analog der Anwendung der UTPR gemäss OECD/G20)



Umsetzung in der Schweiz

Verteilung der Ergänzungssteuer auf Kantone



	Gewinn	Satz	Steuern
TU in ZH	1000	12.5%	125
TU in GE	1000	10%	100
TU in BE	1000	18%	180

	Gewinn	Satz	Steuern
IST	3000	13.5%	405
SOLL	3000	15%	450
Ergänzungssteuer CH			45

	Steuer IST	Ergänzungssteuer CH	Steuern SOLL
Schweiz	405	+45 →	450
TU in ZH	125	+15 →	140
TU in GE	100	+30 →	130
TU in BE	180	0	405

Auswirkungen auf die Schweiz



- Schmälerung der steuerlichen Standortattraktivität
- Mehreinnahmen für Kanton und Bund
 - Einnahmen zu 75% an die Kantone und zu 25 an den Bund
- Mehreinnahmen sollen für die Förderung der Standortattraktivität eingesetzt werden
 - Forschung und Entwicklung, Bildung, externe Kinderbetreuung etc.
- Keine Auswirkungen für KMU und Unternehmen, welche nur in der Schweiz tätig sind

Steuerwettbewerb

- Gewinn- und Kapitalsteuern werden im internationalen Steuerwettbewerb weniger wichtig
- Andere Steuern erlangen deshalb eine grössere Bedeutung und stellen im Internationalen Vergleich für die Schweiz einen Nachteil dar:
 - [Stempelabgaben](#): Abschaffung der Stempelabgabe wurde im Februar 2022 vom Volk abgelehnt
 - [Verrechnungssteuer](#): über die Reform der Verrechnungssteuer wird am 25. September 2022 abgestimmt
 - [Tonnagesteuer](#): über die Einführung einer Tonnagesteuer wurde die BBI im Mai 2022 verabschiedet

UMSETZUNG INTERNATIONAL



Umsetzung in der EU/ USA

Überblick



OECD

- Öffentliche Konsultation bzgl. Implementation Framework der Mindeststeuer im März 2022
- Implementation Framework sollte Ende 2022 publiziert werden

EU

- Publikation des Entwurfs der EU-Richtlinie zur Umsetzung des Pillar II am 22.12.2021
- Keine Einigung der EU-Finanzministerien zur Umsetzung des Pillar II
 - Blockiert durch Ungarn
- Einführung nationaler Mindeststeuern um die blockierte EU-Richtlinie zu umgehen
 - Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Niederlande

USA

- Umsetzung des Pillar II im Rahmen des «Build Back Better Act» wurde vorübergehend gestoppt
- Kein Einzug einer Mindeststeuer nach OECD im kürzlich erlassenen «Inflation Reduction Act»
- Umsetzung des Pillar II hängt stark vom Ausgang der Midterm Elections ab

FAZIT



Global Anti-Base Erosion Model

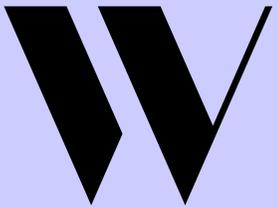


Fazit

- Verfahrensrechtliche Fragen
 - Anerkennung von Veranlagungen im internationalen Verhältnis
 - Streitschlichtungsverfahren
 - Umgang mit verschiedenen Rechnungslegungsstandard
 - Rulings?
- Neue Herausforderungen für internationale Unternehmen
 - Umfassende Steuerdaten
 - Umfassendes Steuerreporting und spezifisches Steuer- Accounting
 - IT-Lösungen
 - Bei Unternehmenskäufen Due Diligence im Bezug auf zusätzliche Melde- und Zahlungspflichten
 - Bereits frühzeitige Analyse der Betroffenheit ist empfohlen

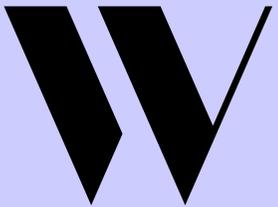
INSGESAMT IST MIT EINEM MEHRAUFWAND FÜR UNTERNEHMEN UND BEHÖRDEN ZU RECHNEN!

FRAGEN?



3 STEUERLICHE ASPEKTE VON NFTS

NOËMI KUNZ-SCHENK



Steuerliche Aspekte von NFTs

Überblick



- [NFTs](#): Non-Fungible Tokens
- Digitales Echtheitszertifikat → nicht ersetzbarer oder austauschbarer digitaler Blockchain-Token
- Kann ein reales oder digitales Werk repräsentieren
 - Kunst, Musik, Videos, Gegenstände in Videospielen, Spielerkarten etc.
- NFTs erhalten ihren Wert durch ihre Einzigartigkeit und die Tatsache, dass ein NFT nur von einer Person besessen werden kann

Steuerliche Aspekte von NFTs

Kauf und Verkauf von NFTs; Privatperson



- NFTs im Privatvermögen
 - Gewinn ist als Kapitalgewinn steuerfrei
 - Verlust kann steuerlich nicht geltend gemacht werden
- NFTs im Geschäftsvermögen
 - Gewinn ist Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, unterliegt der Einkommenssteuer und Sozialversicherungsabgaben
 - Verluste können steuerlich geltend gemacht werden

Kriterien für gewerbsmässiger Handel

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Selbstgewählte Organisation
- Tätigkeit auf eigenes Risiko
- Marktauftritt
- **Umfang der Sammlung**
- **Finanzierung der Tätigkeit**
- **Handelstätigkeit (Anzahl Transaktionen)**
- **Erstellen und Verkauf eigener NFTs**

Steuerliche Aspekte von NFTs

Kauf und Verkauf von NFTs; Juristische Person



- Kauf und Verkauf von NFTs
 - Gewinn ist steuerbarer Ertrag
 - Verluste gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Verpflichtung eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen

Steuerliche Aspekte von NFTs

Halten und Verwalten; Privatperson



- Halten

- Unterliegt als bewegliches Kapitalvermögen der Vermögenssteuer
- Deklaration zum Verkehrswert per 31. Dezember
- Bei fehlendem aktuellem Verkehrswert, Deklaration des Erwerbspreises

Staking

Kryptohalter setzen ihre NFTs dazu ein, die Blockchain fortzuschreiben und erhalten im Gegenzug eine Belohnung.

- Erträge aus weiteren Aktivitäten wie bspw. Staking

- Tätigkeit ist private Vermögensverwaltung
 - Vermögenserträge: Einkommenssteuer
- Tätigkeit ist selbstständige Erwerbstätigkeit
 - Erträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Steuerliche Aspekte von NFTs

Halten und Verwalten; Juristische Person



- Halten
 - NFTs gelten als Aktiven → Aktivierung zu Anschaffungskosten
 - Wertverluste müssen verbucht werden, sobald der Marktwert unter dem Anschaffungswert liegt
 - Wertgewinne dürfen erst bei Realisation verbucht werden
 - Eigenkapital unterliegt der Kapitalsteuer

- Erträge aus weiteren Aktivitäten wie bspw. Staking
 - Steuerbarer Ertrag, welcher der Gewinnsteuer unterliegt

Steuerliche Aspekte von NFTs

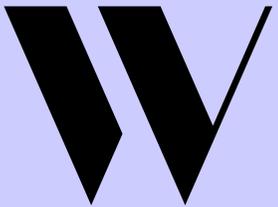
Mehrwertsteuer



- NFTs gelten grundsätzlich als Dienstleistung
- Ort der Leistung ist der Wohnsitz/ Sitz der Käufers (Empfängerortprinzip)
- Verkäufe von NFTs
 - Registrierung im MWST-Register, sofern Umsatzgrenze überschritten
 - Nachweis, wo sich der Ort der Leistung befindet → Bei Leistungsort Schweiz MWST (7.7%)
- Käufe von NFTs
 - Dienstleistung von ausländischem Unternehmen, welches nicht im MWST-Register eingetragen ist
 - Bezugsteuer, wenn selbst steuerpflichtig oder pro Jahr Leistungen für mehr als CHF 10'000 bezogen werden

WICHTIG: GEGENPARTEI IDENTIFIZIEREN!

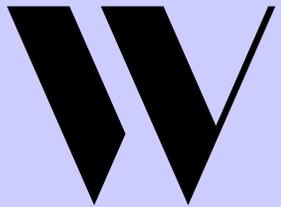
FRAGEN?



4

ENTWICKLUNGEN IN GESETZGEBUNG UND PRAXIS

JOËL DOSWALD



Agenda



- 1 Aktuelle Neuerungen in der Gesetzgebung
- 2 Einführung eines Schweizer Trusts
- 3 Rechtsprechung

AKTUELLE NEUERUNGEN IN DER GESETZGEBUNG



Aktuelle Neuerungen in der Gesetzgebung (1/3)



- Volksabstimmung 25. September 2022: Revision des Verrechnungssteuergesetzes
 - Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen
 - Gesetzliche Regelung der Verrechnungssteuer auf Ersatzzahlungen
 - Abschaffung der Umsatzabgabe auf Obligationen
 - FRÜHESTENS AB 01.01.2023

- Volksabstimmung 25. September 2022: Erhöhung der MWST (Stabilisierung AHV21)
 - Erhöhung der MWST von 7.7% auf 8.1% bzw. von 2.5% auf 2.6%
 - FRÜHESTENS AB 01.01.2023

Aktuelle Neuerungen in der Gesetzgebung (2/3)



- Abzug für Kinderbetreuungskosten

- Erhöhung des Abzugs für nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung von Kindern von CHF 10'000 auf bis zu CHF 25'000 pro Kind

→ [INKRAFTTRETEN AB 01.01.2023](#)

- Besteuerung von Leibrenten

- Potenzielle Flexibilisierung der Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten, d.h. Anpassung an die Anlagebedingungen anstatt Besteuerung eines pauschalen Ertragsanteils von 40%

→ [INKRAFTTRETEN FRÜHESTENS AB 01.01.2023 \(REFERENDUMSFRIST BIS 06.10.2022\)](#)

Aktuelle Neuerungen in der Gesetzgebung (3/3)



- Abzüge für Versicherungsprämien

- Potenzielle Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien von CHF 1'700 auf CHF 3'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 3'500 auf CHF 6'000 (Ehepaare) und CHF 700 auf CHF 1'200 (Kinder)

→ FRÜHESTENS AB 01.01.2024 (BOTSCHAFT BUNDESRAT)

- Einführung des Trusts im schweizerischen Recht

- Potenzielle Einführung des Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht sowie Anpassung der steuerlichen Behandlung von Trusts

→ FRÜHESTENS AB 01.01.2024 (VORENTWURF, RESULTATE VERNEHMLASSUNG NOCH OFFEN)

EINFÜHRUNG EINES SCHWEIZER TRUSTS



Einführung eines Schweizer Trusts (1/3)



Trusts in der Schweiz

- Bisher kein Rechtsinstitut im schweizerischen Recht
- Anerkennung von ausländischen Trusts
- Derzeitige Besteuerung richtet sich im Wesentlichen nach dem Kreisschreiben Nr. 20 der ESTV

	Revocable trust	Irrevocable fixed interest trust	Irrevocable discretionary trust – Schweizer Settlor	Irrevocable discretionary trust – Ausländischer Settlor
Errichtung	n/a (transparent)	Potenziell Schenkungs- / Erbschaftssteuern	n/a (transparent)	n/a (Settlor im Ausland)
Ausschüttung	Potenziell Schenkungs- / Erbschaftssteuern im Fall von Ausschüttungen durch den Settlor an andere Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttung des Trust Kapitals und Kapitalgewinnen steuerfrei • Sonst steuerbares Einkommen 	Potenziell Schenkungs- / Erbschaftssteuern im Fall von Ausschüttungen durch den Settlor an andere Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbares Einkommen • Ausschüttung des Trust Kapitals u.U. steuerfrei
Rückerstattung Verrechnungssteuer	Settlor	Begünstigte	Settlor	n/a

Einführung eines Schweizer Trusts (2/3)



Anpassung der steuerlichen Behandlung von Trusts gemäss Vorentwurf

- Keine Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Revocable Trusts und Irrevocable Fixed Interest Trusts
- Änderungen beim Irrevocable Discretionary Trust:
 - Der Irrevocable Discretionary Trust wird zum **selbständigen Steuersubjekt** und ist wie eine Stiftung zu besteuern
 - Die Errichtung des Trusts vor oder nach Zuzug des Settlors ist unbeachtlich

	Revocable trust	Irrevocable fixed interest trust	Irrevocable discretionary trust – Schweizer Settlor	Irrevocable discretionary trust – Ausländischer Settlor
Errichtung	n/a (transparent)	Potenziell Schenkungs- / Erbschaftssteuern	Schenkungs- / Erbschaftssteuern	n/a (Settlor im Ausland)
Ausschüttung	Potenziell Schenkungs- / Erbschaftssteuern im Fall von Ausschüttungen durch den Settlor an andere Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttung des Trust Kapitals und Kapitalgewinnen steuerfrei • Sonst steuerbares Einkommen 	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen
Rückerstattung Verrechnungssteuer	Settlor	Begünstigte	Trust	Trust

Einführung eines Schweizer Trusts (3/3)



Steuerliche Auswirkungen der neuen Trustbesteuerung

- Die unbeschränkte Steuerpflicht des Trusts liegt in der Schweiz, falls bspw. einer der Begünstigten oder der Settlor in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist
- Im Gegensatz zu ausländischen Familienstiftungen ist für die Begründung der steuerlichen Ansässigkeit der Ort der tatsächlichen Verwaltung unbeachtlich
- Wegfall der steuerlichen Abschirmwirkung von vor Zuzug in die Schweiz errichteten Trusts
- Zukünftig sind auch Ausschüttungen eingelegter Substanz steuerbar, welche heute unter Umständen ausgenommen sind

RECHTSPRECHUNG



Rechtsprechung (1/4)

BGer 2C_799/2021 vom 09.05.2022



Sachverhalt

- 2008: Errichtung einer liechtensteinischen Anstalt durch die Erblasserin zu Lebzeiten
 - Einzige Begünstigte (Primary Beneficiary): Erblasserin selbst (zu Lebzeiten)
 - Nachfolgeregelung (Secondary Beneficiary): Zuwendung an Steuerpflichtiger in Graubünden beim Ableben der Erblasserin
- 2014: Tod der Erblasserin
 - Liechtensteinische Anstalt als Alleinerbin der verstorbenen Erblasserin
 - Zuwendung der liechtensteinischen Anstalt an Steuerpflichtiger in der Höhe von CHF 1 Mio. (Auszahlung verteilt über 10 Jahre)

Rechtsprechung (2/4)

BGer 2C_799/2021 vom 09.05.2022



Das Wichtigste in Kürze

- Aufrechnung der Zuwendung beim Steuerpflichtigen als steuerbares Einkommen
- Urteil Bundesgericht:
 - Kontrollierte liechtensteinische Anstalt zu Lebzeiten (transparente Besteuerung)
 - Wegfall der Kontrolle mit dem Tod der Erblasserin (intransparente Besteuerung)
 - Potenziell Erbschaftssteuer auf dem Nachlass der Erblasserin (liechtensteinische Anstalt als Alleinerbin) & Einkommenssteuer beim Begünstigten (Steuerpflichtiger in Graubünden)
 - Bewusste Wahl des indirekten Wegs über die Anstalt mit entsprechenden Vor-/Nachteilen
 - Kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung, da unterschiedliche Steuersubjekte
 - Ausschüttung der eingelegten Substanz nicht steuerfrei (vgl. Besteuerung von Trusts)

Rechtsprechung (3/4)

BGer 2C_199/2020 vom 28.12.2021



Sachverhalt

- Der 60-jährige Steuerpflichtige war bei der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) angeschlossen
- Mai 2015: Im Rahmen seiner vorzeitigen Pensionierung leistete der Steuerpflichtige aus eigenen Mitteln eine einmalige Zahlung von CHF 62'000 an die Pensionskasse zur Finanzierung einer Überbrückungsrente und es erfolgte eine Zahlung in derselben Höhe durch den Arbeitgeber
- Juli 2015: Überbrückungsrente von CHF 2'350 pro Monat bis zum ordentlichen Rentenalter
- Juli 2015: Bezug Kapitalleistung aus Vorsorge von CHF 1.4 Mio.

Rechtsprechung (4/4)

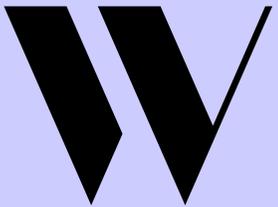
BGer 2C_199/2020 vom 28.12.2021



Das Wichtigste in Kürze

- Urteil Vorinstanz: Aufrechnung des geltend gemachten Abzugs für Zahlung von CHF 62'000 aufgrund Verletzung der dreijährigen Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG
- Urteil Bundesgericht:
 - Keine Finanzierung einer BVG-Altersrente oder Ausgleich einer Kürzung einer BVG-Altersrente
 - Insbesondere nicht Teil des Vorsorgekapitals, d.h. kein Einfluss auf die Höhe des Alters- bzw. Vorsorgekapitals und nicht in Kapitalform beziehbar
 - Finanzierung einer Überbrückungsrente i.S.v. Art. 32k des Bundespersonalgesetzes, d.h. temporärer Ersatz AHV-Rente bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (somit funktionell eine AHV-Rente)
 - Ausschliesslicher Bezug in Rentenform mit ordentlicher Besteuerung
 - Steuerlicher Abzug des Einkaufs deshalb gutgeheissen

FRAGEN?



EURE REFERENTEN



Dominik Bürgy

d.buergy@wengervieli.ch

+41 58 958 55 62



Clara Bodemann

c.bodemann@wengervieli.ch

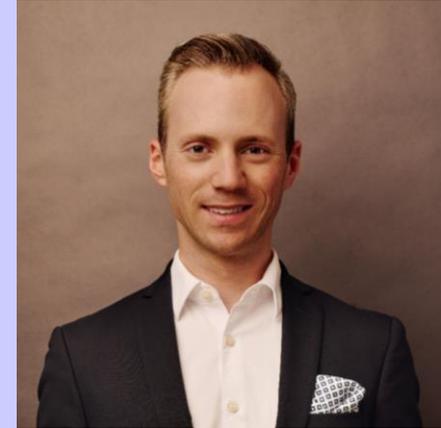
+41 58 958 53 16



Noëmi Kunz-Schenk

n.kunz@wengervieli.ch

+41 58 958 53 09



Joël Doswald

j.doswald@wengervieli.ch

+41 58 958 55 34



wenger
vieli

Wenger Vieli AG
Dufourstrasse 56, 8008 Zürich
info@wengervieli.ch